



2810

16. AUG. 1988

vom

B 2
Gemeinde Horgen
Festsetzung von Verkehrsbaulinien am Seeuferweg S-61, Teilstück Gemeindegrenze Oberrieden bis Stadtgrenze Wädenswil

Die Baudirektion verfügt gestützt auf § 108 Abs. 1 PBG:

I. Am Seeuferweg S-61, Teilstück Gemeindegrenze Oberrieden bis Stadtgrenze Wädenswil, Gemeinde Horgen, werden gemäss den beiliegenden Plänen Verkehrsbaulinien festgesetzt.

II. Die Verkehrsbaulinien sind in der Gemeinde Horgen während 20 Tagen öffentlich aufzulegen.

III. Während der Auflagefrist von 20 Tagen kann gegen die Festsetzung der Verkehrsbaulinien beim Regierungsrat Rekurs erhoben werden; die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten.

IV. Der Gemeinderat Horgen wird eingeladen:

a) die Festsetzung der Verkehrsbaulinien sowie die Planaufgabe rechtzeitig und unter Hinweis auf die Rekursmöglichkeit gemäss Ziffer III hievor im kantonalen Amtsblatt sowie im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde wie folgt bekanntzumachen:

"Die Baudirektion hat mit Verfügung Nr. vom am Seeuferweg S-61, Teilstück Gemeindegrenze Oberrieden bis Stadtgrenze Wädenswil, Gemeinde Horgen, Verkehrsbaulinien festgesetzt. Pläne und Grundeigentümerverzeichnis liegen vom.....bis.....im.....zur Einsichtnahme auf. Während der angegebenen Frist kann beim Regierungsrat des Kantons Zürich Rekurs erhoben werden, wobei die Rekurschrift einen Antrag und dessen Begründung enthalten muss."

b) die betroffenen Grundeigentümer überdies unter Beachtung von § 6 PBG durch eingeschriebenen Brief auf die Verkehrsbaulinienfestsetzung, Planaufgabe und Rekursmöglichkeit hinzuweisen;

- c) die Planaufgabe durchzuführen;
- d) nach Ablauf der Auflagefrist die Auflageakten der Baudirektion zuzustellen;
- e) der Baudirektion die Inset- und Portospesen in Rechnung zu stellen;

V. Mitteilung an:

- Gemeinderat Horgen, 8810 Horgen, unter Beilage von drei Plänen, des Grundeigentümerverzeichnisses und des erläuternden Berichtes
- Baudirektion Sekretariat
- Baudirektion Rechnungssekretariat
- Amt für Raumplanung
- Amt für Gewässerschutz und Wasserbau, Abt. Wasser- und Energiewirtschaft
- Tiefbauamt
 - Strasseninspektor
 - Kreisingenieur II (2-fach)
 - Baulinienbür
 - Rechtsdienst

Zürich, 16. AUG. 1908
945 744 Ew

Für getreuen Auszug
Neulom